

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.04.2026	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Dezernat IV	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0142 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

**Betreff: Teilverzicht auf Maßgaben zum Zweck des zeitnahen Zusammenschlusses der
Klinikum Darmstadt GmbH und der AGAPLESION ELISABETHENSTIFT gGmbH in
einer gemeinsamen Holdingstruktur**

Vorlage vom: 14.04.2026

Beschlussvorschlag:

1. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nehmen zur Kenntnis, dass die aufschiebenden Bedingungen zur Umsetzung der gemeinsamen Holdingstruktur zum Zusammenschluss der Klinikum Darmstadt GmbH und der Agaplesion Elisabethenstift gGmbH (MV 2025/0251 und Maßgabeantrag) nicht vollständig und zeitnah umgesetzt werden können.
2. Auf die vollständige Umsetzung der aufschiebenden Bedingungen wird zu Gunsten des zeitnahen Zusammenschlusses der Klinikum Darmstadt GmbH und der Agaplesion Elisabethenstift gGmbH in einer gemeinsamen Holdingstruktur verzichtet, um Schaden von den Gesellschaften abzuwenden und Wirtschaftlichkeitspotentiale zu erschließen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.04.2026

Der Magistrat hat mit Beschluss vom 10.09.2025 und die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 25.09.2025 der Magistratsvorlage Nr. 2025/0251 „Zusammenschluss der Klinikum Darmstadt GmbH und der Agaplesion Elisabethenstift gGmbH in einer gemeinsamen Holdingstruktur“ zugestimmt. Die Holding wurde mit Notarvertrag vom 14.01.2026 gegründet (im Folgenden: Holding). Allerdings sind die nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen noch nicht vollumfänglich erfüllt, so dass die Gesellschaftsanteile der beiden Krankenhäuser noch nicht in die Holding eingebracht wurden. Die Stufe 1 des Zusammenschlusses ist damit noch nicht umgesetzt; die Holding fungiert zurzeit als reine Unternehmenshülle ohne Geschäftsbetrieb. Auch wenn bereits vorbereitende Maßnahmen initiiert wurden, können daher die in der MV 2025/0251 genannten positiven Effekte des Zusammenschlusses (unter anderem die Umsetzung des medizinischen Konzepts und die Hebung von Wirtschaftlichkeitspotentialen) noch nicht realisiert werden.

1. Aufschiebende Bedingungen gemäß MV 2025/0251

In der MV 2025/0251 (Zusammenschluss der Klinikum Darmstadt GmbH und der Agaplesion Elisabethenstift gGmbH in einer gemeinsamen Holdingstruktur) ergeben sich aus Ziffer 8 der Begründungsseite drei aufschiebende Bedingungen:

- a) **Kartellrecht**
Schriftliche Bestätigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 187 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- b) **Fördermittel**
Bewilligung von Fördergeldern (Förderung aus dem Krankenhausstrukturfonds des Bundes, Förderung nach dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen, Förderung zur Darlehenstilgung nach § 22a Hessisches Krankenhausgesetz)
- c) **Umsatzsteuerliche Organschaft**
Verbindliche Auskunft zur Sicherstellung der umsatzsteuerlichen Organschaft beim Finanzamt Frankfurt gemäß § 89 Abs. 2 Abgabenordnung

Der Zeitplan der Holding steht unter Vorbehalt der genannten aufschiebenden Bedingungen.

2. Zustimmung zum Maßgabeantrag

Im Maßgabeantrag (Rückfalloption / Maßgabebeschluss), der von der Stadtverordnetenversammlung gemeinsamen mit der MV 2025/0251 mehrheitlich beschlossen wurde, sind nachfolgende 3 Punkte enthalten, die überwiegend mit den aufschiebenden Bedingungen der MV übereinstimmen:

- 1. Um die Zusammenlegung realisieren zu können, sind wesentliche Investitionen notwendig. Dazu sind 92 Mio. EURO beantragt worden. Sollten wesentliche Teile dieser Summe nicht vom Land Hessen und/oder dem Bund bereitgestellt werden, kann die Wissenschaftsstadt Darmstadt den Zusammenschluss finanziell nicht verantworten.
Ferner soll der Zusammenschluss nicht erfolgen,
- 2. wenn das Finanzamt Frankfurt dem Kern des Einstimmigkeits-Katalogs nach § 13 (6) des Gesellschaftervertrags nicht zustimmt.

3. wenn gemäß 5.5. der Begründung der Magistratsvorlage keine Angleichung der wesentlichen Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Löhne und Gehälter, nach dem Zusammenschluss erreicht wird. Die Angleichung soll möglichst schneller als in den in der Vorlage genannten 3 Jahre erfolgen.

3. Stand der aufschiebenden Bedingungen

Kartellrecht

Die aufschiebende Bedingung zum Kartellrecht ist erfüllt. Wie erwartet und angekündigt hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 21. November 2025 Bedenken gegen den Zusammenschluss angemeldet, da dieser zu einer Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs unter den regionalen Krankenhäusern führen könnte. Das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) hat daraufhin mit Schreiben vom 27. Februar 2026 die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 187 Abs. 10 Satz 4 GWB erteilt, da aus Sicht des Fachministeriums durch eine vielfache Zentrumsbildung mit höheren Fallzahlen die Krankenhausversorgung im Versorgungsgebiet sogar verbessert wird.

Fördermittel

Das HMFG unterstützt den Zusammenschluss der beiden Krankenhausstandorte und die damit einhergehende Holdinggründung ausdrücklich. Das Ministerium hat in persönlichen Gesprächen mehrfach die notwendigen Fördermittel zugesagt, die für die Umsetzung des Projektes auskömmlich sein werden. Die Fördermittelbescheide zum Sonderinvestitionsfonds des Landes und zum Antrag auf Förderung zur Darlehenstilgung nach § 22a Hessisches Krankenhausgesetz werden noch in diesem Jahr erwartet.

Fördermittelgeber und Bewilligungsbehörde für die beantragten Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds des Bundes ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Nach Auskunft des HMFG ist der Förderantrag mit einer positiven Stellungnahme an das BAS weitergeleitet worden. Ausreichende Fördermittel stehen im Krankenhausstrukturfonds zur Verfügung. Nach Einschätzung des HMFG gilt die Förderung aus dem Krankenhausstrukturfonds als gesichert, allerdings muss mit einer Bearbeitungszeit des Förderantrags von bis zu 2 Jahren gerechnet werden. Diese Einschätzung wird durch die bisherigen Erfahrungen des Klinikums Darmstadt bei bereits erfolgten Förderprogrammen des BAS bestätigt. Mit einer zeitnahen und rechtsverbindlichen Fördermittelzusage aus dem Krankenhausstrukturfonds kann daher leider nicht gerechnet werden.

Laut Auskunft der Geschäftsführung der Klinikum Darmstadt GmbH würde ein geringerer Förderanteil das Projekt nicht als Ganzes gefährden, da als Worst-Case-Szenario der erforderliche Um- und Ausbau der beiden Krankenhausstandorte langsamer oder vorerst in einem geringeren Umfang erfolgen könnte. Auf Grund der belastbaren Einschätzung des HMFG ist aber mit dem Eintritt dieses Szenarios nicht zu rechnen.

Verbindliche Auskunft zur Umsatzsteuerlichen Organschaft

Die verbindliche Auskunft zur Sicherstellung der umsatzsteuerlichen Organschaft gemäß § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (MV 2025/0251 Ziffer 8 c) ist beim zuständigen Finanzamt Frankfurt am Main gestellt worden. Zudem hat es mehrfache Abstimmungsgespräche beim Finanzamt vor Ort gegeben.

Die Bestätigung, dass die gewählte Holdingstruktur die Merkmale der umsatzsteuerlichen Organschaft erfüllt, ist für die Wissenschaftsstadt Darmstadt deswegen von großer Bedeutung, da der im Gesellschaftsvertrag der Holding verankerte Einstimmigkeitskatalog

den von der HGO geforderten angemessenen Einfluss der Stadt auf die grundlegenden Entscheidungen der Holding sicherstellt.

Mit Schreiben vom 01. April 2026 kommt die zuständige Umsatzsteuerstelle des Finanzamts Frankfurt zu einer vollumfänglichen, positiven Gesamteinschätzung. Die Finanzbehörde erklärt zusammenfassend: „Soweit das Fusionsvorhaben so umgesetzt wird, wie in Ihren Schreiben vom 05.11.2025 und 26.03.2026 geschildert, bestehen von Seiten des Finanzamts Frankfurt/M. keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zwischen den in Ihrem Antrag genannten Gesellschaften.“ Erfreulicherweise hat die für Umsatzsteuerfragen zuständige Fachabteilung des Finanzamts Frankfurt den Sachverhalt auch mit der Betriebsprüfung abgeklärt, die für die konkrete zukünftig zu erwartende Außenprüfung der Holding zuständig ist. Das Finanzamt teilt diesbezüglich mit: „Nach amtsinterner Rücksprache teilt auch die Betriebsprüfung die Einschätzung des Innendienstes zur Frage des Vorliegens einer umsatzsteuerlichen Organschaft.“ Damit wurde bestätigt, dass der im Gesellschaftsvertrag verankerte Einstimmigkeitskatalog vollumfänglich Bestand haben kann. Dies gilt ebenso für die Anstellung der Geschäftsführer bei der gemeinsamen Holding (und nicht beim Agaplesion Konzern).

Allerdings stellt das Finanzamt Frankfurt fest, dass der Antrag nicht die formellen Voraussetzungen zur Erteilung einer verbindlichen Auskunft erfülle, welche sich aus § 89 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Steuerauskunftsverordnung (StAuskV) ergeben. Eine verbindliche Auskunft könne nur bezüglich eines bestehenden Rechtsproblems erteilt werden. Das bestehende Rechtsproblem sei durch den Antragssteller darzulegen. Begriffsnotwendig setze ein Rechtsproblem in diesem Sinne eine kontrovers diskutierte oder zumindest diskutierbare Rechtsfrage auf dem Gebiet des Steuerrechts (wie z.B. divergierende Rechtsprechung der Finanzgerichte, Abweichung eines Finanzgerichts von der Bundesfinanzhof Rechtsprechung u.ä.) voraus. Die von beiden Gesellschaftern beauftragten Steuerrechtsexperten der KPMG und PwC haben das Finanzamt wiederholt darauf hingewiesen, dass es zur konkreten Fragestellung des Antrags keine kontroverse Rechtsprechung oder vergleichbares gebe. Dennoch bleibt das Finanzamt bei seiner Auffassung, dass es zwar eine fundierte Prüfung des vorgelegten Sachverhalts vornehmen, aber keine verbindliche Auskunft nach § 89 AO wegen formeller Bedenken abgeben könne. Die beauftragten Prüfungsgesellschaften kommen zu dem Schluss, dass ein weiteres Insistieren beim Finanzamt Frankfurt oder die Einschaltung der OFD nicht zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Auf Grund der eingehenden Sachverhaltsprüfung durch das Finanzamt Frankfurt und des positiven Gesamtergebnisses der Prüfung kann die aufschiebende Bedingung -mit formalen Einschränkungen und verbleibendem Restrisiko einer zukünftig abweichenden Rechtsauffassung des Finanzamts - als inhaltlich erfüllt angesehen werden.

Weiteres Vorgehen

Die beiden aufschiebenden Bedingungen „Kartellrecht“ und – mit Einschränkungen – die „Verbindliche Auskunft zur umsatzsteuerlichen Organschaft“ können als erfüllt angesehen werden. Die vollständige Umsetzung der aufschiebenden Bedingung „Zusage von Fördermittel“ wird voraussichtlich zu einer Umsetzungsverzögerung der Stufe 1 der Holdinggründung von bis zu 2 Jahren führen. Eine derartig lange „Hängepartie“ ohne Einbringung der beiden Krankenhäuser unter das gemeinsame Dach der Holding und ohne Start einer echten Zusammenarbeit würde zu erheblichen Nachteilen für beide Krankenhäuser führen, da

- sich die Umsetzung des medizinischen Konzepts deutlich verzögern würde,
- die wirtschaftlichen Synergieeffekte (z.B. gemeinsamer Einkauf) nicht gehoben werden könnten,
- ein Leistungsaustausch zwischen den beiden Häusern auf Grund der fehlenden umsatzsteuerlichen Organschaft nicht möglich oder erheblich erschwert wäre und
- eine zunehmende Verunsicherung der Belegschaft beider Häuser zu befürchten ist, was wiederum zu Personalverlusten führen könnte.

Daher soll auf einen vollständigen Eintritt aller 3 aufschiebenden Bedingungen verzichtet werden, um eine zeitnahe Umsetzung des Zusammenschlusses der Klinikum Darmstadt GmbH und der Agaplesion Elisabethenstift gGmbH in einer gemeinsamen Holdingstruktur vollziehen zu können.

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer